Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 09.06.2022

Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.312-27/22

Nummer:
Z-8.312-876

Geltungsdauer
vom: **19. Juli 2022**
bis: **19. Juli 2027**

Antragsteller:
Brand Infrastructure Services B.V.
George Stephensonweg 15
3133 KJ. VLAARDINGEN
NIEDERLANDE

Gegenstand dieses Bescheides:
Baustützen System "GASS" mit Ausziehvorrichtung aus Aluminium

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 3. Juli 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind vorgefertigte Baustützen "GASS" aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung in den Stützenklassen entsprechend DIN EN 16031:2012-09 nach Tabelle 1.

Die Baustützen bestehen je nach Stützengröße aus verschieden langen, stranggepressten Aluminiumprofilen als Außenrohr sowie aus einem Spindelteil, das für alle Stützentypen gleich ist und ebenfalls aus einer Aluminiumlegierung gefertigt wird. Das Außenrohr wird mit dem Spindelteil durch zwei, im Winkel von 90° zueinander angebrachten Arretierungshaken verbunden.

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Baustützen "GASS". Die minimalen und maximalen Auszugslängen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Baustützen dürfen als Bauteile von Traggerüsten unter lotrechten Lasten lotrecht stehend, z. B. zur Unterstützung von Deckenschalungen, in wiederholtem Baustelleneinsatz verwendet werden.

Tabelle 1: Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung

Stützenklasse	maximale Auszugslänge ℓ_{max} [m]	minimale Auszugslänge ℓ_{min} [m]
T25	1,83 *)	1,49 *)
	2,73	1,68
S35	3,82	2,58
E45	4,91	3,67
D55	6,00	4,76
*) unter Verwendung der Fußspindel ℓ = 780 mm		

2 Bestimmungen für die Baustützen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Ausbildung der Baustützen muss den Angaben der Anlagen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

Die technischen Regeln für die Werkstoffe der Bauteile sowie die geforderten Bescheinigungen nach DIN EN 10204:2005-01 sind in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-8.22-866 angegeben.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Eignungsnachweise

Betriebe, die Baustützen nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

2.2.2 Kennzeichnung

Die Außenrohre der Baustützen sind leicht erkennbar und dauerhaft nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder wie folgt zu kennzeichnen:

- verkürzte Zulassungsnummer "876",
- Großbuchstabe "Ü" und
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers.
- Zusätzlich sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung sowie die Stützenklasse anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustützen nach Abschnitt 1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustützen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustützen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Baustützen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und auf Verlangen von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Baustützen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung des Ausgangsmaterials:

  Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-8.22-866 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen. Bei mindestens 1‰ der Außenrohre ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die an den Einzelteilen und am fertigen Produkt durchzuführen sind: Es sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle A.2 von DIN EN 16031:2012-09 durchzuführen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Baustützen bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustützen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustützen durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Gerüstbauteile und Komponenten
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Gerüstbauteile und Komponenten mit den Bestimmungen der Zulassung nach
- Bauart, Form, Abmessung
- Korrosionsschutz
- Kennzeichnung
- Überprüfung des geforderten Schweißeignungsnachweises
- Im Rahmen der Fremdüberwachung sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle A.2 von DIN EN 16031:2012-09 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Baustützen "GASS" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" [1] sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

3.2 Bemessung

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" [1] zu ermitteln.

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit sind Tabelle 2 zu entnehmen. Zur Ermittlung der Beanspruchbarkeiten der Baustützen sind die charakteristischen Werte $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1{,}1$ zu dividieren.

Tabelle 2: Charakteristische Werte der Tragfähigkeit $R_{y,k}$

Stützenklasse	charakt. Wert $R_{y,k}$ [kN]
T25	102,0
S35	85,0
E45	51,0
D55	34,0

Die Werte der Tabelle 2 gelten nur für Baustützen, die planmäßig zentrische Normalkräfte über die Endplatten erhalten.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Baustützen "GASS" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" [1] sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Es dürfen nur Baustützen verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

Der Auf-, Um- und Abbau der Baustützen hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

Die Stützen sind so aufzustellen, dass die Fußplatten mit ihrer ganzen Fläche aufliegen. Die Stützen sind am Kopf seitlich unverschieblich zu halten. Es ist sicherzustellen, dass die der statischen Berechnung zu Grunde liegenden Randbedingungen der Systemannahmen nach DIN EN 16031:2012-09 eingehalten werden.

3.3.2 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Baustützen mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

[1] siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Nutzung der Baustützung ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Baustützen dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Baustützen optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirklungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu prüfen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

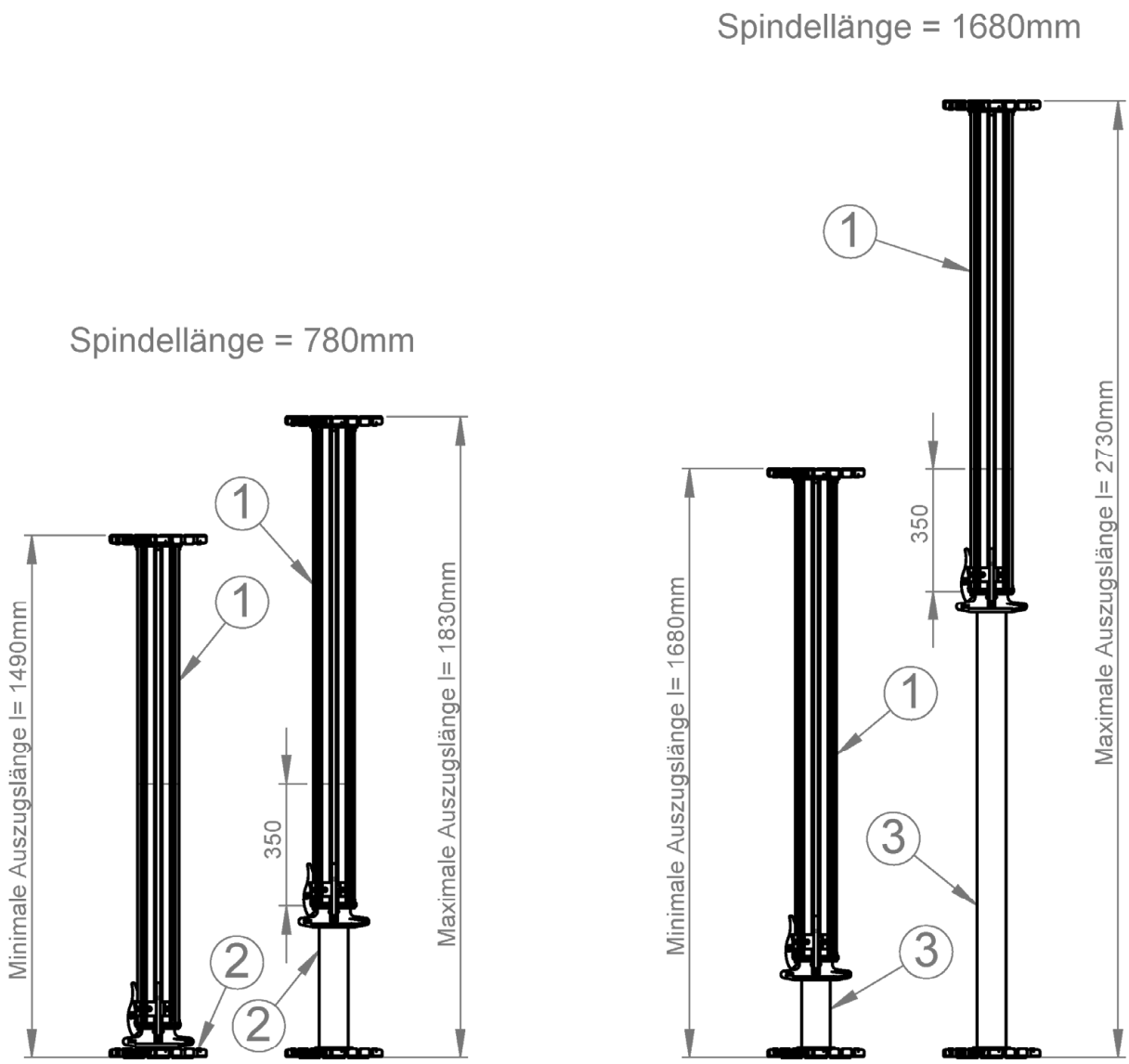

1) Ständerrohr, l= 1400mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (8,1 kg)
2) Fußspindel, l= 780mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (5,5 kg)
3) Fußspindel, l= 1680mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (10,2 kg)

Baustützen System "GASS"	Anlage A
Baustützen Stützenklasse T25	Seite 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

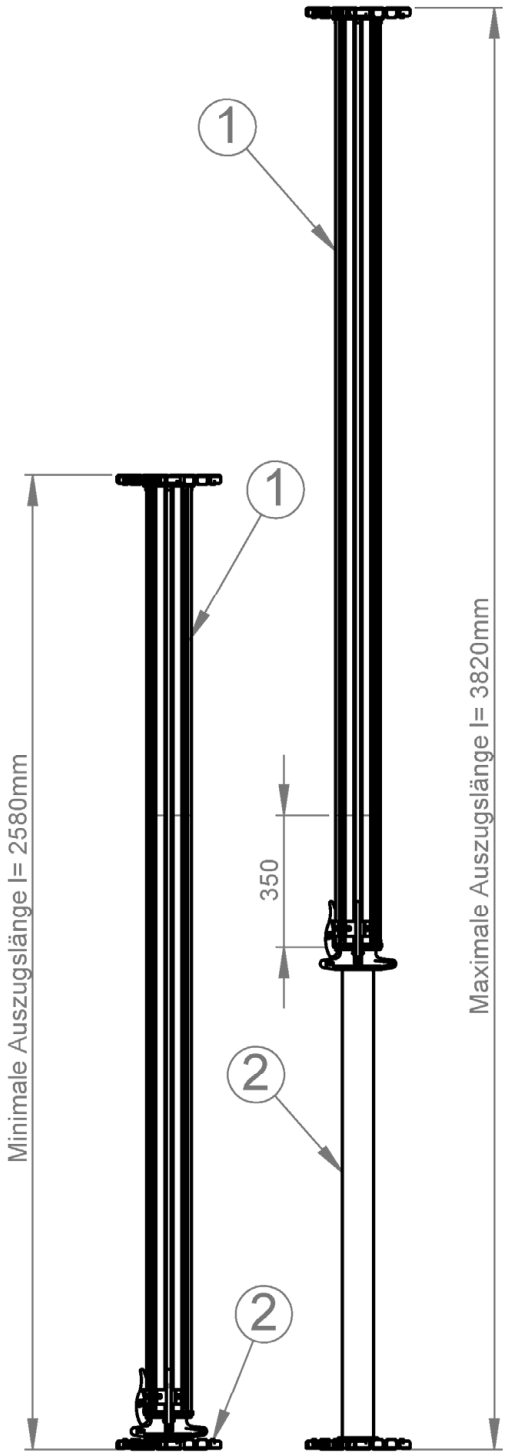

1) Ständerrohr, l= 2490mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (12,7 kg)
2) Fußspindel, l= 1680mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (10,2 kg)

Baustützen System "GASS"	Anlage A
Baustützen Stützenklasse S35	Seite 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

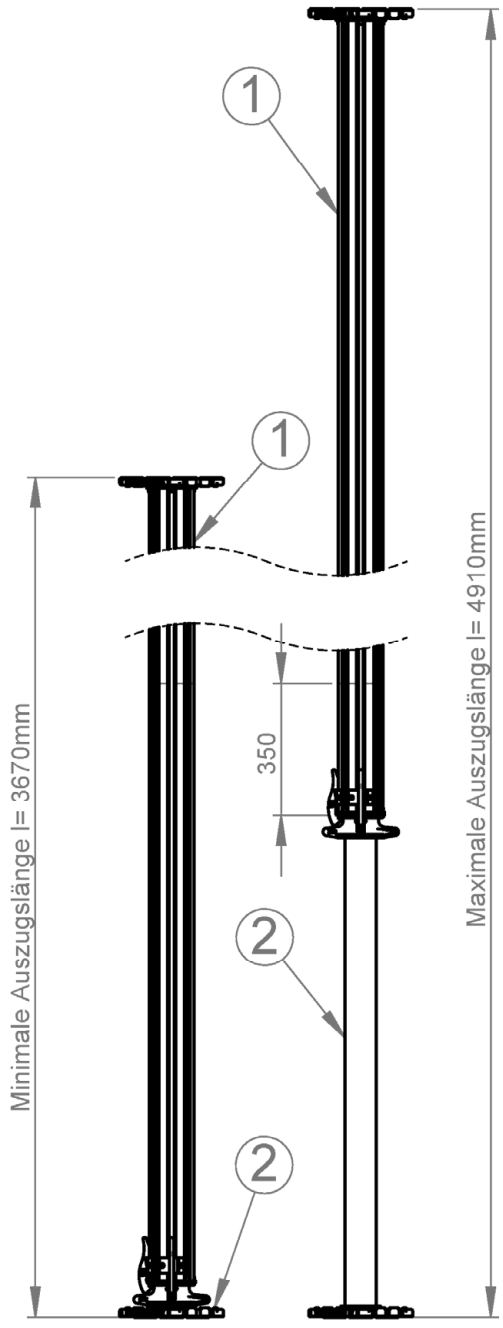

1) Ständerrohr, l= 3580mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (17,4 kg)
2) Fußspindel, l= 1680mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (10,2 kg)

Baustützen System "GASS"	Anlage A
Baustützen Stützenklasse E45	Seite 3

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

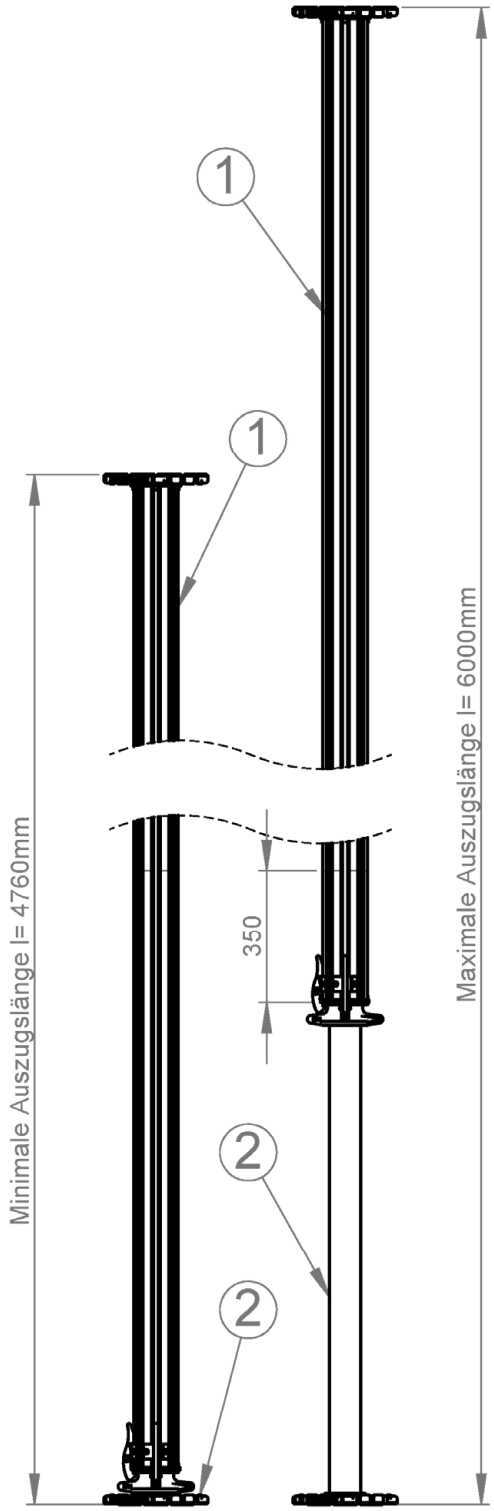

1) Ständerrohr, l= 4670mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (22,1 kg)
2) Fußspindel, l= 1680mm nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866 (10,2 kg)

Baustützen System "GASS"	Anlage A
Baustützen Stützenklasse D55	Seite 4

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876

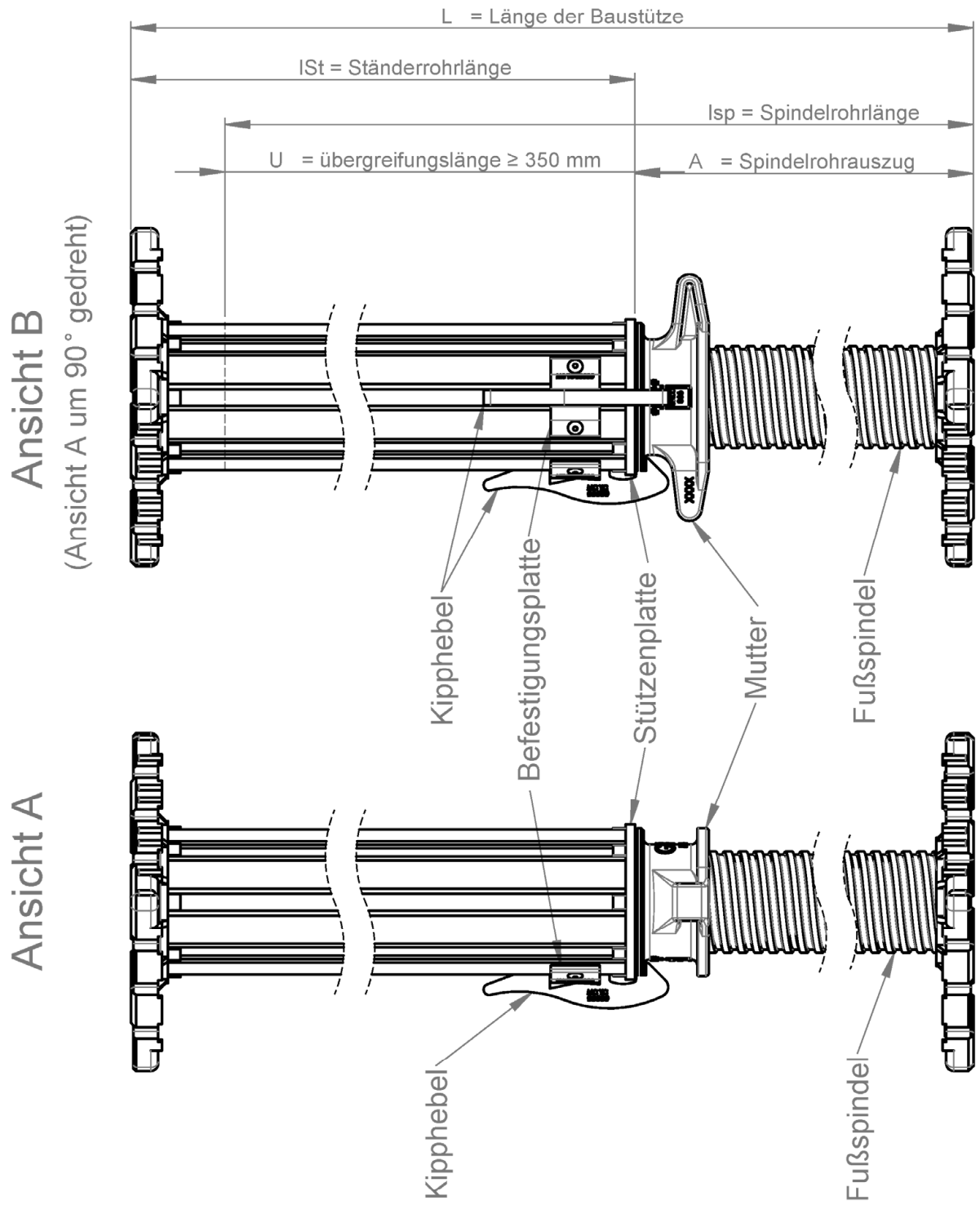

Baustützen System "GASS"

Ständerrohr - Spindelanschluß
mit Sicherungskipphebelpaar

Anlage A

Seite 5

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.312-876